

Kleine Anfrage

des Abg. Winfried Mack CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Baden-Württemberg (NKHR)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg haben ihr Rechnungswesen bis zum 1. Januar 2018 bereits auf NKHR umgestellt?
2. Bei wie vielen Städten und Gemeinden steht dieser Umstieg zum 1. Januar 2019 an?
3. Wie viele Städte und Gemeinden bleiben für einen Umstieg zum letztmöglichen Termin 1. Januar 2020 noch übrig?
4. Wird die neue Anstalt des öffentlichen Rechts „4IT“, die zum 1. Juli 2018 gegründet werden soll, diese Herausforderung erfüllen können?
5. Werden die noch nicht umgestellten Städte und Gemeinden von den Erfahrungen der Kommunen profitieren, die bereits früher umgestellt haben, auch wenn langjährige und erfahrene Projektleiter ihre Stellen gewechselt haben und nicht mehr beim Rechenzentrum arbeiten?
6. Wird es im SAP-Smart Voreinstellungen für kleinere und mittlere Kommunen geben, die mehr Automation im Umstiegsprozess erhoffen lassen und den manuellen Erfassungs- und Kontrollaufwand minimieren?
7. Wie gedenkt die Landesregierung auf den zunehmenden Personalmangel, insbesondere für den gehobenen Verwaltungsdienst im Kämmerereibereich, zu reagieren?

8. Mit welchen Sanktionen müssen Städte und Gemeinden gegebenenfalls rechnen, wenn sie ohne eigenes Verschulden aufgrund personeller Engpässe (zum Beispiel wenn sie keine geeigneten Mitarbeiter finden) oder mangelnder Betreuung durch „4IT“ eine Umstellung auf 1. Januar 2020 nicht schaffen?
9. Wird es in einem solchen Fall eventuell noch Fristverlängerungen in Einzelfällen geben und der Haushaltsplan für 2020 noch als kameraler Haushaltsplan angenommen werden?

02.03.2018

Mack CDU

Begründung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Dieses trat rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft. Die Einführungsfristen wurden mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2013 um vier Jahre verlängert.

Die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg (NKHR) wurden mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts gelegt. Danach haben die Kommunen im Land ihr Haushalts- und Rechnungswesen spätestens ab dem Jahr 2020 nach dem neuen Haushaltsrecht zu führen.

Die Kleine Anfrage soll dazu beitragen, fundierte Informationen über den konkreten Umsetzungsstand zu erhalten.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. März 2018 Nr. 2-2241.0/144/147 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg haben ihr Rechnungswesen bis zum 1. Januar 2018 bereits auf NKHR umgestellt?*
2. *Bei wie vielen Städten und Gemeinden steht dieser Umstieg zum 1. Januar 2019 an?*
3. *Wie viele Städte und Gemeinden bleiben für einen Umstieg zum letztmöglichen Termin 1. Januar 2020 noch übrig?*

Zu 1. bis 3.:

Nach dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 müssen die Kommunen in Baden-Württemberg ihre Haushaltswirtschaft bis spätestens zum Jahr 2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umstellen. Der erste kommunale Gesamtabschluss ist spätestens für das Jahr 2022 aufzustellen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhebt seit vielen Jahren den Umstellungsstand der Kommunen auf die Kommunale Doppik. Dabei fließen neben eigenen Erkenntnissen und Erhebungen der Gemeindeprüfungsanstalt bei

den geprüften Kommunen insbesondere auch die Ergebnisse entsprechender Umfragen bei den Regionalen Rechenzentren ein. Danach und unter Berücksichtigung der Erhebungen des Statistischen Landesamtes aus der vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistik haben zum 1. Januar 2018 bereits 9 Stadtkreise (100 %), 35 Landkreise (100 %) und 397 kreisangehörige Gemeinden (rund 36 %) ihren Haushalt auf die Kommunale Doppik umgestellt. Zum 1. Januar 2019 haben 402 kreisangehörige Gemeinden den Umstieg auf das NKHR geplant. Damit bleiben nach den Erhebungen der Gemeindeprüfungsanstalt noch 293 kreisangehörige Gemeinden für einen Umstieg zum letztmöglichen Termin (1. Januar 2020) übrig.

4. Wird die neue Anstalt des öffentlichen Rechts „4IT“, die zum 1. Juli 2018 gegründet werden soll, diese Herausforderung erfüllen können?

Zu 4.:

Am 28. Februar 2018 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften beschlossen. Das Gesetz ist am 16. März 2018 verkündet worden (GBl. S. 65). In Artikel 1 des Gesetzes wird durch die Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes die Rechtsgrundlage für eine Zusammenführung der vier Einrichtungen des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds in einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch Beitritt der Zweckverbände als weitere Träger der Datenzentrale geschaffen. Im Fall eines Beitritts erhält die Datenzentrale den neuen Namen „ITEOS“. Die ITEOS soll voraussichtlich mit Ablauf des 30. Juni 2018 (Inkrafttreten der Anstaltssatzung) entstehen.

Die gemeinsame Planung im Datenverarbeitungsverbund für die Umsetzung der Umstellungsprojekte der Kommunen hat nach dortigen Angaben bereits im Jahr 2016 begonnen. Es wurde ein Multiprojektmanagement aufgesetzt und alle Beauftragungen der Kommunen für die Umstellung auf die Kommunale Doppik wurden als Projekte eingeplant, zum Teil bereits gestartet und zum 1. Januar 2018 auch schon abgeschlossen. Durch ein konsequentes Projektmanagement mit entsprechenden Lenkungsorganen ist stets ein aktueller Stand aller Projekte bekannt. Bei etwaigen Verzögerungen kann entsprechend reagiert werden.

5. Werden die noch nicht umgestellten Städte und Gemeinden von den Erfahrungen der Kommunen profitieren, die bereits früher umgestellt haben, auch wenn langjährige und erfahrene Projektleiter ihre Stellen gewechselt haben und nicht mehr beim Rechenzentrum arbeiten?

Zu 5.:

Der Datenverarbeitungsverbund stellt zu jeder Zeit sicher, dass die entsprechenden Kompetenzen und Fertigkeiten zur Umsetzung der Umstellungsprojekte vorhanden sind. Dabei profitieren alle Kommunen von den Erfahrungen, die die Berater bereits in den vorhergehenden Projekten gesammelt haben. Es sind insgesamt bis zu 100 interne und externe Mitarbeiter des Datenverarbeitungsverbunds in den Umstellungsprojekten eingeplant, darunter befinden sich zahlreiche erfahrene Berater.

6. Wird es im SAP-Smart Voreinstellungen für kleinere und mittlere Kommunen geben, die mehr Automation im Umstiegsprozess erhoffen lassen und den manuellen Erfassungs- und Kontrollaufwand minimieren?

Zu 6.:

Mit dieser Prämisse und zu diesem Zweck wurde SAP KM-SMART entwickelt. Daher empfiehlt der Datenverarbeitungsverbund kleineren und mittleren Kommunen den Wechsel auf SAP KM-SMART.

7. Wie gedenkt die Landesregierung auf den zunehmenden Personalmangel, insbesondere für den gehobenen Verwaltungsdienst im Kämmerereibereich, zu reagieren?

Zu 7.:

Um dem Personalmangel im gehobenen Dienst zu begegnen, hat der Städte- tag Baden-Württemberg eine Personalmarketing-Kampagne www.wir-machens-oeffentlich.de gestartet. Dort wird auch das Berufsbild des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung beworben.

Die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst gliedert sich in ein sechs- monatiges Einführungspraktikum bei einer Kommune und einen sich daran an- schließenden dreijährigen Vorbereitungsdienst in Form eines Bachelorstudiums an einer der beiden Verwaltungshochschulen in Kehl oder in Ludwigsburg. In der Ausbildung ist das NKHR ein fester Bestandteil des Grundlagenstudiums. Darü- ber hinaus besteht die Möglichkeit, während der praktischen Studienzeit Erfah- rungen mit dem NKHR zu sammeln und im Vertiefungsstudium bei entsprechen- der Schwerpunktbildung weitere Kenntnisse im NKHR zu erwerben.

Mit dem Zulassungsverfahren 2017/2018 wurde die Zulassungszahl zur Ausbil- dung für den gehobenen Verwaltungsdienst um 100 Studierende erhöht. Damit können erstmals mit Beginn des Einführungspraktikums am 1. September 2018 (Beginn des Vorbereitungsdienstes am 1. März 2019) landesweit 800 statt bislang nur 700 Personen zur Ausbildung zugelassen werden. Bereits mit dem Zulas- sungsverfahren 2012/2013 wurde die Zulassungszahl von 530 auf 700 Personen angehoben.

Es steht somit durchaus für den Kämmerereibereich entsprechend qualifiziert aus- gebildetes Personal zur Verfügung. Auch wird darauf hingewiesen, dass es jeder Kommune im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit selbst obliegt, vorhandenes Personal bedarfsgerecht einzusetzen und fachlich weiterzubilden.

8. Mit welchen Sanktionen müssen Städte und Gemeinden gegebenenfalls rech- nen, wenn sie ohne eigenes Verschulden aufgrund personeller Engpässe (zum Beispiel wenn sie keine geeigneten Mitarbeiter finden) oder mangelnder Be- treuung durch „4IT“ eine Umstellung auf 1. Januar 2020 nicht schaffen?

9. Wird es in einem solchen Fall eventuell noch Fristverlängerungen in Einzel- fällen geben und der Haushaltsplan für 2020 noch als kameraler Haushalts- plan angenommen werden?

Zu 8. und 9.:

Eine Haushaltsführung nach den Vorschriften der Kameralistik ist ab dem 1. Ja- nuar 2020 gemeindewirtschaftsrechtlich nicht mehr zulässig. Eine Kommune, die die Haushaltssatzung nach den Vorschriften des NKHR nicht bis zum 1. Januar 2020 erlassen hat, befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 Gemeindeordnung.

Die Umstellungsfrist für die Kommunen auf das NKHR ist bereits mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushalts- rechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 um vier Jahre von 2016 bis zum Jahr 2020 verlängert worden. Eine weitere Verlängerung der Umstellungsfrist kommt – auch für Einzelfälle – nicht in Betracht. Eine Weiterführung der Haushaltswirt- schaft nach kameralen Regeln im Jahr 2020 wäre ein aufsichtsrechtlich nicht hin- nehmbarer rechtswidriger Zustand.

In Vertretung

Würtenberger

Ministerialdirektor